



STADT ESSLINGEN AM NECKAR

Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung



Nutzungs- und Kostenordnung für Schulanlagen



Nutzungs- und Kostenordnung für die Überlassung von Schulanlagen der allgemein bildenden Schulen der Stadt Esslingen zur außerschulischen Nutzung in der Fassung vom November 2017

Präambel

Schulanlagen (Schulgebäude samt Außenanlagen und Mensen) der allgemein bildenden Schulen der Stadt Esslingen dienen vorrangig schulischen Zwecken der durch die Stadt Esslingen getragenen Schulen.

§ 1 Vermietung an Dritte

(1) Schulanlagen können Dritten unter Berücksichtigung § 51 Schulgesetz zur Nutzung überlassen werden, sofern keine schulischen oder sonstigen Belange entgegenstehen.

Schulische und sonstige Belange sind unter anderem:

- Unterricht und unterrichtsähnliche Angebote der Schule
- Betreuung und Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler
- Hausaufgabenbetreuung, muttersprachlicher Unterricht
- Schulsozialarbeit, Grundschulbetreuung, Ferienbetreuung
- Sitzungen der Elternbeiräte und / oder des Gesamtelternbeirats
- Schulübergreifende Fortbildungsmaßnahmen
- Abendveranstaltungen der Schule zu schulischen Themen
- Sprachkurse und ähnliche Angebote nicht kommerzieller Träger für Flüchtlinge

(2) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulanlagen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Ein Antrag ist abzulehnen, wenn aus den gesamten Umständen, oder Vorfällen bei vorausgegangenen Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums und/oder erheblicher Sachwerte Dritter und/oder Beschwerden Dritter zu befürchten sind.

(3) Während der Schulbetriebszeiten ist eine Vergabe nicht möglich (Ausnahme siehe § 10 (6)). Außerhalb der Schulbetriebszeiten (Schulferien, Sonn- und Feiertage, Samstage, Werktagen nach 18.00 Uhr) können Schulanlagen gegen Entgelt gem. 10 NKO vermietet werden.

§ 2 Berechtigter Nutzerkreis

- (1)** Eingetragene gemeinnützige Esslinger Vereine und sonstige Esslinger gemeinnützige Organisationen bei denen kraft Satzung jeder Mitglied werden kann, sowie die Volkshochschule Esslingen.
- (2)** Sonstige Nutzergruppen (auch private), soweit dies unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen vertretbar ist.
- (3)** Eine Vergabe zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (4)** Eine Vergabe für private Feiern (Hochzeiten, Geburtstage etc.) ist ausgeschlossen.

§ 3 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1)** Die Schulanlagen werden für außerschulische Zwecke durch die Stadt Esslingen (Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung) vergeben. Die Überlassung erfolgt unter Berücksichtigung des § 51 des Schulgesetzes im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung.
- (2)** Über die Vermietung ist ein schriftlicher Vertrag zu erstellen. Die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Kostenordnung (NKO) sind Bestandteil des Überlassungsvertrags.

§ 4 Zustand und Umfang des Vertragsgegenstandes

- (1)** Die angemieteten Räume sind vor der Veranstaltung durch den Veranstalter oder dessen Vertreter zu übernehmen. Die angemieteten Räume müssen durch den Veranstalter vor der Rückgabe an die Stadt in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Die Übergabe und die Rückgabe werden durch den Beauftragten der Stadt Esslingen, in der Regel den/die Hausverwalter*in, durchgeführt.
- (2)** Die angemieteten Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist auf Sauberkeit und Schadensfreiheit zu achten.
- (3)** Zum Vertragsgegenstand gehören sämtliche in den Räumen befindlichen Gegenstände (z.B. Bänke, Tische, Stühle, Wandtafeln, Schränke).

§ 5 Nutzung des Vertragsgegenstandes

- (1)** Die angemieteten Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt

werden. Für die Überlassung an Dritte bedarf es immer der Genehmigung durch das Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung.

(2) Werden die angemieteten Räume während der vertraglich vereinbarten Zeit für Bedarfe der Schule oder für andere öffentliche Zwecke benötigt, so muss der Veranstalter die Inanspruchnahme ohne Anspruch auf Entschädigung dulden. Im Übrigen bleibt § 8 dieser Verordnung unberührt.

(3) Die Anmietungen sind grundsätzlich auf eine Nutzung bis höchstens 22.00 Uhr begrenzt. Ausnahmen können für den Einzelfall durch das Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung genehmigt werden.

(4) Die Weisungen der Beauftragten (§ 4 Abs. 1 Satz 3) sind zu befolgen. Der/die Hausmeister/in übt das Hausrecht aus. Die Beauftragten der Stadt Esslingen haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.

(5) Der Veranstalter trägt über seine Aufsichtsperson, die bei Vertragsabschluss benannt wird, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, sowie die hiermit verbundenen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

(6) Der Veranstalter verpflichtet sich, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden, Beschädigungen und Unfälle der Stadt unverzüglich schriftlich unter service-sge@esslingen.de mitzuteilen. Schäden, die der Natur der Sache nach sofort beseitigt werden müssen, sind zusätzlich fernmündlich dem/der Hausverwalter*in anzuzeigen.

(7) Bei Unglücksfällen und plötzlich auftretenden Schäden, die eine unmittelbare Gefahr für Personen und/oder Sachen darstellen (z.B. Wasserrohrbruch), sind folgende Maßnahmen vom Nutzer durchzuführen: Benachrichtigung des/der Hausverwalter*in; sofern der/die Hausverwalter*in nicht erreichbar ist, ggf. unmittelbare Beauftragung eines Handwerkers oder Notdienstes zur Beseitigung der Schäden z.B. wenn der Schließzylinder/Transponder der Eingangstür kaputt ist → Schlüsseldienst; wenn eine Fensterscheibe zu Bruch gegangen ist → Glas(not)dienst und unverzügliche Information des/der Hausverwalter*in bzw. des/der Verantwortlichen des Amts für Bildung, Erziehung und Betreuung.

(8) Bei Nutzungsende hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass – entsprechend der örtlichen Verhältnisse – insbesondere die Türen, Tore und Fenster

verschlossen, die Beleuchtung abgeschaltet, sämtliche Wasserzapfstellen abgestellt und besondere Verschmutzungen, die während der Nutzung entstanden sind, beseitigt werden.

(9) Gleichzeitig hat der Veranstalter zu kontrollieren, ob sich Unbefugte im Gebäude aufhalten und diese des Gebäudes zu verweisen.

(10) Eingetretene bzw. festgestellte Mängel sind unverzüglich unter **service-sge@esslingen.de** zu melden.

(11) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und in sämtlichen Räumlichkeiten verboten.

(12) Die für die Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten sind durch den Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Schulleitung und des Amts für Bildung, Erziehung und Betreuung. Soweit Zusatzaufbauten (z.B. Podeste) benötigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der angemieteten Räume.

(13) Für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen, wie z.B. Musikanlagen, Instrumente usw. ist mit der jeweiligen Schulleitung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ausgenommen hiervon sind die Einrichtungen und Ausstattungen der Mensaküchen. Hier gelten die Bestimmungen des § 10 (7) NKO.

§ 6 Rückgabe des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem er überlassen wurde. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen, grobe Verschmutzungen sind zu beseitigen. Entstandene Abfälle sind selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung werden dem Veranstalter die notwendigen Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung des Vertragsgegenstandes zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im oder an dem Vertragsgegenstand durch die Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer*innen oder Besucher*innen der Veranstaltung

entstanden sind. Die vom Veranstalter nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben. Ist der Veranstalter nicht haftpflichtversichert, so muss er eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckung abschließen und den Versicherungsbeleg dem Antrag auf Belegung in Kopie beifügen. Im Einzelfall kann eine Sicherheitsleistung in Form einer Kaution verlangt werden.

(2) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozessnebenkosten, in voller Höhe freizuhalten. Führt die Stadt einen Rechtsstreit, so hat der Veranstalter durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Er haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht, Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, soweit die Stadt durch ihr Handeln vorsätzlich oder groß fahrlässig die Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Veranstalter beeinträchtigt. Die Haftung der Stadt für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 8 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

(1) Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde, oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

(2) Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Stadt auf Kosten des Veranstalters räumen und in den ursprünglichen Zustand zurück versetzen lassen. Der Veranstalter haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Schulanlagen, oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Stadt den Vertragsgegenstand selbst nutzen oder ihn für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet.

(2) Der Veranstalter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts (§ 10) wird er jedoch, abgesehen von den Fällen des § 5 Abs. 2 nur frei, wenn er dem Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Nutzung schriftlich den Rücktritt erklärt. Ausnahmen hiervon kann das Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen.

§ 10 Benutzungsentgelt für die Überlassung von Schulanlagen

(1) Für die Überlassung von Schulanlagen wird ein Benutzungsentgelt fällig, das durch den Gemeinderat der Stadt Esslingen festgelegt wird.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Der Veranstalter hat auf Verlangen einen Vorschuss zu leisten.

(3) Im Nutzungsentgelt sind die Kosten für Strom, Wasser und Unterhaltsreinigung enthalten. Jedoch nicht der Aufwand für etwaige Sonderausstattungen und -leistungen (siehe § 6 (2)). Soweit gesetzlich vorgeschrieben bzw. möglich, wird auf die genannten Nutzungsentgelte und Nebenkosten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

(4) Das Nutzungsentgelt beträgt für die Überlassung je Raum und Stunde für folgende Räume:

Schulbetriebszeit:	innerhalb	außerhalb
a. Klassenräume	10,00 Euro	15,00 Euro
b. Chemie, Physik, Zeichensäle oder vergleichbar ausgestattete Fachräume	15,00 Euro	22,50 Euro
c. Lehrküchen, Werkräume, EDV-Räume	25,00 Euro	37,50 Euro
d. Heizkostenpauschale Oktober bis einschl. April	3,00 Euro	3,00 Euro

(5) Das Nutzungsentgelt beträgt für die Überlassung je Raum und Stunde für folgende Räume, abhängig davon,

- ob für die Veranstaltung Eintritt verlangt wird
- ob während der Veranstaltung bewirtet wird

für

a. Aula/Mensa eintrittsfrei	25,00 Euro	37,50 Euro
b. Aula/Mensa eintrittspflichtig	30,00 Euro	45,00 Euro
c. a und b mit Bewirtung	77,00 Euro	115,50 Euro
d. Übungsbetrieb, Chorproben usw.	15,00 Euro	22,50 Euro

(6) Sind für die Veranstaltung(en) Auf- und Abbauten notwendig, die aufgrund der Anfangs- bzw. Endzeiten der Veranstaltung(en) bereits während der Schulbetriebszeiten durchgeführt werden sollten, reduziert sich für die Zeiten des Auf- und Abbaus das Nutzungsentgelt. Diese Arbeiten dürfen nur dann während der Schulbetriebszeiten durchgeführt werden, wenn sie den Schulbetrieb nicht stören. Die Entscheidung darüber obliegt der jeweiligen Schulleitung. Sie ist dem Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung durch die Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Nutzung der Mensaküche ist grundsätzlich **nicht** gestattet. Ausnahmegenehmigungen können für schulische Veranstaltungen erteilt werden. Die Einzelheiten für die Nutzung bei schulischen Veranstaltungen werden gesondert geregelt. Es ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Für die Nutzung der Mensaküche der Herderschule durch das Jugendhaus Nexus gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 11 Sonderregelungen

(1) Ein Entgelt wird nicht erhoben für den Unterricht und Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Esslingen.

(2) Örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige Organisationen erhalten eine Ermäßigung von 50 % des Entgeltes.

(3) Für die Nutzung von Schulräumen durch die Volkshochschule und des Abendgymnasiums ergehen besondere Vereinbarungen.

(4) Für Veranstaltungen im Rahmen der Flüchtlingsintegration (Deutschkurse, Helfertreffen, Info-Abende etc.) wird kein Entgelt erhoben.

(5) Für sonstige Nutzergruppen (auch private) gemäß § 2 Abs. 2 wird auf das Nutzungsentgelt ein Zuschlag von 20% erhoben.

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung (BKO) für Schulanlagen vom 01.05.2008 aufgehoben.

Esslingen, den 04.12.2017



Dr. Jürgen Zieger
Oberbürgermeister